

**Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2011 — Marcuccio/
Kommission**

(Rechtssache T-402/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten — Verfahren zur Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 186/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 20. Juli 2009, Marcuccio/Kommission (F-86/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der Kommission im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entstanden sind.

⁽¹⁾ Abl. C 297 vom 5.12.2009.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Mai 2011
— Cahier u. a./Rat und Kommission**

(Rechtssache T-195/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Außervertragliche Haftung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Teilweise Unzulässigkeit — Keine Dringlichkeit)

(2011/C 186/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: Jean-Marie Cahier (Montchaude, Frankreich) und 28 weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Antragsteller (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-É. Gudin)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: É. Sitbon Bercaïn und P. Mahnič Bruni) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi, B. Schima und M. Vollkommer)

Gegenstand

Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen und auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. L 179, S. 1) in der durch Art. 128 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und Nr. 1493/1999 (Abl. L 148, S. 1) aufrechterhaltenen Fassung

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. April 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 2011 in der Rechtssache F-121/07, Strack/Kommission

(Rechtssache T-197/11 P)

(2011/C 186/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und B. Eggers, Bevollmächtigte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Guido Strack (Köln, Deutschland)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 2011 in der Rechtssache F-121/07, Strack/Kommission, insoweit aufzuheben, als das Gericht für den öffentlichen Dienst darin die Einrede der Unzuständigkeit der Kommission zurückweist;
- jeder Partei ihre eigenen Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin folgenden Rechtsmittelgrund geltend.

Verletzung des Unionsrechts, und zwar insbesondere der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst als Fachgericht wie sie sich aus Art. 270 AEUV i.V.m. Art. 91 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ und Art. 256, Abs. 1, Satz 1 AEUV und Art. 62a und Art. 1, Anhang I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt.

— Danach sei das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht allgemein für alle Streitsachen zwischen der Union und einer Person, auf die das Statut Anwendung findet, zuständig, sondern nur für solche Streitigkeiten, die die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme i. S. von Art. 90 Abs. 2 des Statuts betreffen.

— Stelle ein Beamter einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten, handele er als normaler Bürger i. S. d. Verordnung Nr. 1049/2001. Ihm stehe ein spezielles Rechtsbehelfssystem nach der Verordnung mit einer Nichtigkeitsklage vor dem Gericht zur Verfügung. Die Rechtsschutzverfahren des Statuts und der Transparenzverordnung seien schlechthin unvereinbar.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Transports Schiocchet — Excursions/Rat und Kommission

(Rechtssache T-203/11)

(2011/C 186/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Transports Schiocchet — Excursions (Beuvillers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Deshoulières)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission als Gesamtschuldner dazu zu verurteilen, den ihr entstandenen Schaden in Höhe von 8 372 483 Euro zu ersetzen;

— festzustellen, dass die gewährten Beträge vom Zeitpunkt der Vorabbenachrichtigung der Kommission von der Entschädigungsklage an zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen sind;

— dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission nach Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

— Erstens rügt sie einen Verstoß gegen das Recht, von einem Richter gehört zu werden, und insbesondere gegen die Verpflichtung der Organe der Europäischen Union, im Fall einer Verletzung der dem Einzelnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte die Möglichkeit eines wirksamen Verfahrens vorzusehen. Es fehle zum einen eine Sanktion Mitgliedstaaten und Beförderungsunternehmen gegenüber, die nicht geneigt seien, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates eingeführte Genehmigungsverfahren zu befolgen, und zum anderen an einem System zur Entschädigung der Beförderungsunternehmen, die sich diesem Verfahren unterzögen.

— Zweitens sei gegen die Art. 94 bis 96 AEUV verstoßen worden, da die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates ⁽¹⁾ hätte überprüfen, die Wirtschaftsteilnehmer, die sich dem in der Verordnung vorgesehenen Genehmigungsverfahren nicht unterzogen hätten, hätte ausfindig machen und die sich aus der Anwendung der Verordnung ergebenden Diskriminierungen hätte beenden müssen. Die Klägerin verweist darauf, dass die Kommission trotz mehrerer Beschwerden der Klägerin, wodurch die Kenntnis der Kommission erwiesen sei, die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung der Verordnung nicht ergriffen habe. Diese Untätigkeit der Beklagten — obwohl sie tatsächliche Kenntnis über die nachteilige Situation der Klägerin gehabt habe — stelle einen schweren und offenkundigen Verstoß dar, der zu einer hinreichend qualifizierten Verletzung der Art. 94 bis 96 AEUV führe.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 74, S. 1).